

In Kraft getreten
am: 08. Nov. 2006

Satzung „Sparenbergstraße“

zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Stühlingen-Wangen (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 24.06.2004 i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 01.07.2004 hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 06.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Stühlingen-Wangen werden festgelegt.

§ 2 Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Stühlingen-Wangen wird durch folgendes Außenbereichsgrundstück abgerundet:
Flst.Nr. 78/Teil

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Stühlingen-Wangen sind im Lageplan vom 20.09.2006 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Art der baulichen Nutzung

Der Satzungsbereich wird als Dorfgebiet (MD) nach der Baunutzungsverordnung eingestuft.

§ 5 Planungsrechtliche Festsetzungen

Das Bauvorhaben (Container) ist talseits dauerhaft mit Sträuchern und Büschen einzugrünen.

Zur Minimierung des Eingriffs in die Natur wird empfohlen, neue Zufahrten mit wasserdurchlässigem Belag zu versehen.

Als Ausgleich für den unvermeidbaren Eingriff in die Natur sind auf dem Baugrundstück zwei Obstbäume zu pflanzen.

§ 6 Inkrafttreten

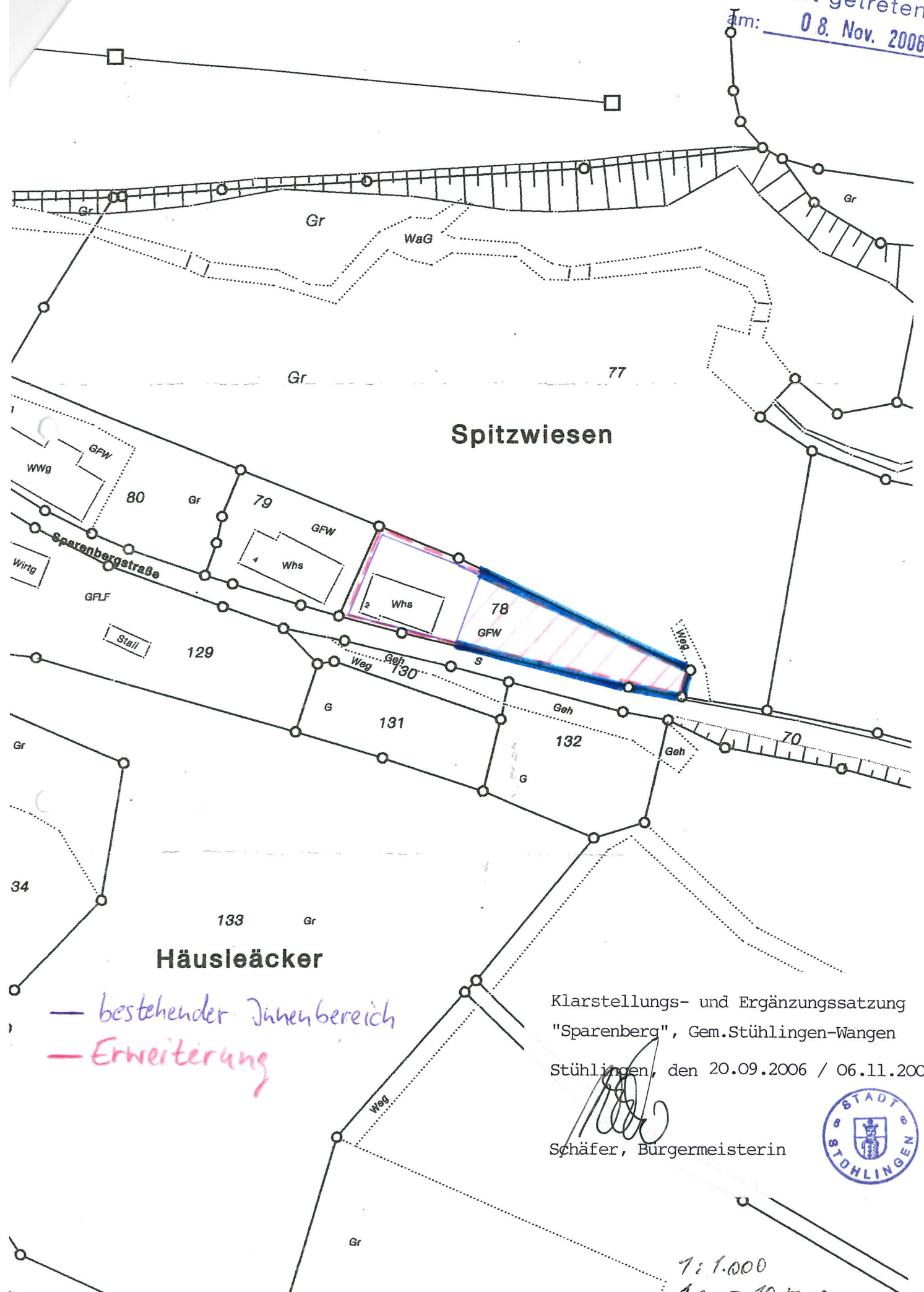
Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Stühlingen, den 06.11.2006


Schäfer,
Bürgermeisterin



In Kraft getreten
am: 08. Nov. 2006



Spitzwiesen

Häusleäcker

— bestehender Innenbereich
— Erweiterung

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
"Sparenberg", Gem. Stühlingen-Wangen
Stühlingen, den 20.09.2006 / 06.11.2006

Schäfer, Bürgermeisterin



1:1.000
1 cm = 10 m